

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„Ehemaliges Diplomatendorf“ im Dorf Loddin - nördlich der Dorfstraße**

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Loddin.

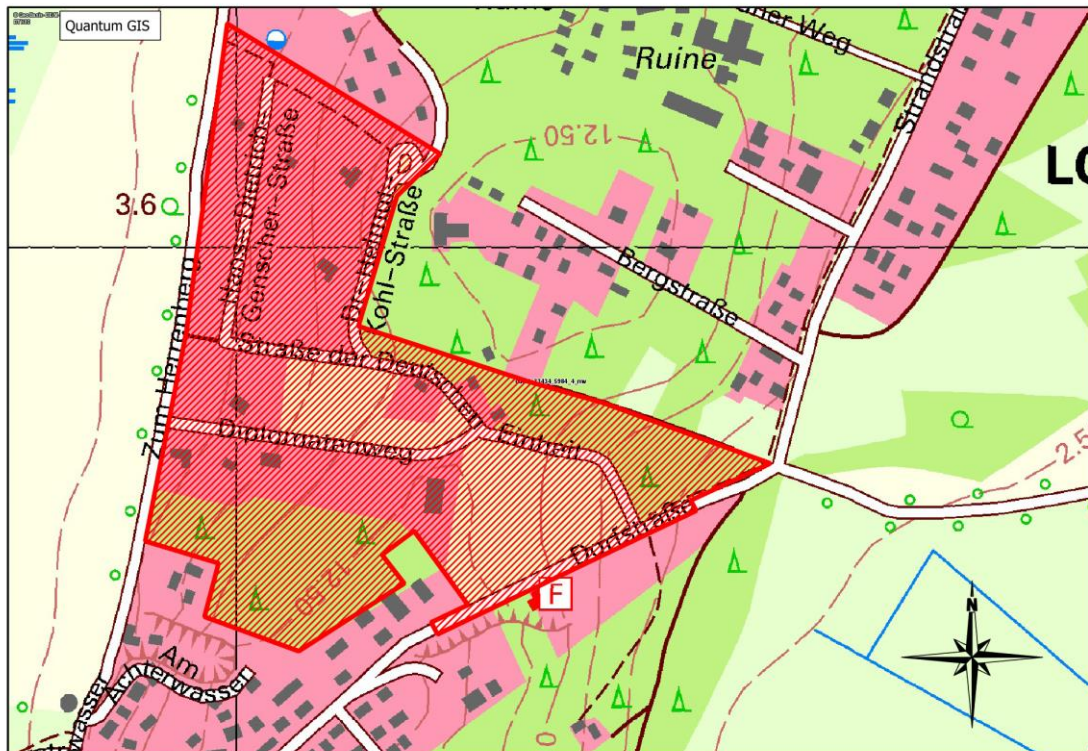
Begrenzung: im Westen durch die Straße „Am Achterwasser“ mit anschließender Niederung zum Achterwasser,  
im Norden durch Kiefernwald, Ferienbungalows und Wohnbebauung,  
im Süden durch Wohnbebauung sowie  
im Osten durch die Dorfstraße und anschließende Wohnbebauung.

**Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5.**

Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich:

Gemarkung	Loddin
Flur	1
Flurstücke	584/1, 584/3 - 584/11, 585/1, 585/2, 585/4 - 585/12, 586/1- 586/9 und 587/1 - 587/8
Flur	2
Flurstücke	104/11 - 104/13, 104/15 - 104/17, 104/19, 104/20, 104/23 - 104/27, 104/29, 104/31, 104/32 - 104/36, 104/39, 104/40, 104/42 - 104/56, 104/58 - 104/60 und 24/16

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 93.216 m<sup>2</sup>.



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86

der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Seebad Loddin vom 07.08.2018 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald vom 14.08.2018, Az.: 02233-18-40 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ehemaliges Diplomatendorf“ im Dorf Loddin - nördlich der Dorfstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wurden erfüllt.  
Die Hinweise sind beachtet.

Der Satzungsbeschluss Nr: GVLo 0199/18 vom 07.08.2018 und die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ehemaliges Diplomatendorf“ im Dorf Loddin - nördlich der Dorfstraße vom 14.08.2018 werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ehemaliges Diplomatendorf“ im Dorf Loddin - nördlich der Dorfstraße tritt mit Ablauf des **22.08.2018** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ehemaliges Diplomatendorf“ im Dorf Loddin - nördlich der Dorfstraße mit Plan und Begründung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ergänzend sind die Bekanntmachung, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB und die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ehemaliges Diplomatendorf“ im Dorf Loddin - nördlich der Dorfstraße mit Plan und Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd [www.amtusedom.de](http://www.amtusedom.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ bzw. unter dem Link „Ortsrecht“, Gemeinde Loddin, „Baurecht“ einzusehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Zeplin  
Leiterin FD Bau

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 15.08.2018

